

# **STATUTEN**

## **des Vereines "ASKÖ Kickbox-Center Graz"( ASKÖ KBC Graz).**

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen " ASKÖ Kickbox-Center Graz" (ASKÖ KBC Graz).
2. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf Graz und Umgebung.
3. Der Verein ist Mitglied des ASKÖ.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt durch alle hierzu geeignet erscheinenden Maßnahmen die körperliche und geistige Ausbildung und Ertüchtigung im Kickboxen und dem Kickboxsport artverwandte Sportarten zu pflegen, sowie die Gemeinschaftspflege der Mitglieder des *ASKÖ KBC Graz* in der Freizeit zu fördern.

Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen:

- a) durch gemeinsame körperliche Übungen
- b) durch Veranstaltung von Sportwettkämpfen, Festen und geselligen Zusammenkünften
- c) durch Veranstaltung von Versammlungen und Vorträgen im Zusammenhang mit Massnahmen zur körperlichen und geistigen Ausbildung im Kickboxen
- d) durch Aufnahme von Verbindungen mit Vereinen gleicher Tendenz zur Austragung von Vergleichswettkämpfen und zum Erfahrungsaustausch
- e) durch Sammlung von Literatur

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Als ideelle Mittel dienen:  
Vorträge und Versammlungen, Veranstaltungen, gesellige Zusammenkünfte und Diskussionsabende, Führen einer Internet Homepage.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
  - b) Öffentlichen Subventionen
  - c) Erträgnisse aus Veranstaltungen;
  - d) Startgelder
  - e) Sponsoreneinnahmen
  - f) Trainerstunden
  - g) Gurtprüfungen
  - h) Werbung aller Art
  - i) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

### **a) Ordentliche Mitglieder:**

Ordentliche Mitglieder können sämtliche männliche oder weibliche Personen werden, die den vom Vorstand festgesetzten Mindestbeitrag bezahlen. Sie nehmen an allen Rechten und Pflichten des Vereines teil und haben - sofern sie das 14. Lebensjahr überschritten haben - aktives und - sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben - passives Wahlrecht bei der Generalversammlung.

### **c) Unterstützende Mitglieder:**

Unterstützende Mitglieder sind jene physischen und juristischen Personen, die sich bereit erklären, einen vom Vorstand festgesetzten Mindestbeitrag zu leisten. Sie haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

### **d) Ehrenmitglieder:**

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu in Würdigung besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden

Der Verein ist berechtigt, Kinderabteilungen zu führen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereines können die im § 4 genannten Personen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied oder Trainer, der die Anmeldung zu Händen des Obmannes dem Vorstand weiterzuleiten hat. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Dem Abgewiesenen steht jedoch die schriftliche Berufung über den Vorstand bei der Vollversammlung offen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. **Die Mitgliedschaft erlischt** durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss und durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).
2. **Der Austritt** kann nur durch schriftliche Abmeldung erfolgen. Die diesbezügliche schriftliche Erklärung wird mit Ablauf des Monats, in welchem sie dem Obmann zugekommen ist, wirksam. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge findet in keinem Fall statt. Ein allfälliger Beitragsrückstand ist nachzuzahlen.

3. **Die Streichung** eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Ermahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. **Der Ausschluss** eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen
  - a) Nichteinhaltung der Statuten
  - b) grober Verletzung der Mitgliedspflichten und
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltensverfügt werden.  
Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. **Die Aberkennung** der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, Anregungen oder Beschwerden vorzubringen bzw. Anträge zu stellen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.  
Unterstützende Mitglieder haben keinen Anspruch an den sportlichen Übungen teilzunehmen.  
Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern – ab dem 14 Lebensjahr - sowie den Ehrenmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern– ab dem 18. Lebensjahr - zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Wird der Mitgliedsbeitrag von einem ordentlichen Mitglied länger als einen Monat nicht bezahlt, verliert dieses das Stimmrecht.  
Der Vorstand ist berechtigt einzelnen Mitgliedern die Zahlung des Mitgliedsbeitrages zu erlassen.

### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15), das Schiedsgericht (§ 16) und der Präsident (§ 9).

### **§ 9 Der Präsident**

Dem Präsidenten obliegt ausschließlich die Repräsentation des Vereines bei gesellschaftlichen Veranstaltungen und er gehört nicht dem Vorstand an. Der Präsident wird in der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Im übrigen gelten für den Präsidenten die Bestimmungen des § 12 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

## **§ 10 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder Vereinsangehörigen oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Fax oder in elektronischer Form (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nr. oder E-mail Adresse, auf der Vereinshomepage) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-mail einlangen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter, Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung Rechenschaftsbericht und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Prüfungsausschusses (Wahl) sowie des Präsidenten;
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;

- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Entscheidung über Anträge des Vorstandes;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und zwar:
  - a) dem Obmann
  - b) dem Stellvertreter des Obmannes
  - d) dem Kassier und
  - e) dem SchriftführerDie Rechnungsprüfer können zur Vorstandssitzung eingeladen werden.
2. Der Vorstand wird in der Vollversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich Ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
11. Der Vorstand ist der Generalversammlung für seine Geschäftsgebarung verantwortlich und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## **§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung und Abfassung des zu erstattenden Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, und unterstützende Mitglieder;

- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Entscheidung in allen nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten;
- f) Abschluss von Verträgen im Namen des Vereines;
- g) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

#### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann, bei Abwesenheit sein Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind rechtzeitig vom Obmann zu den Sitzungen einzuladen. Der Obmann ist berechtigt, zur Beratung und Durchführung von Vereinsangelegenheiten bei den Sitzungen Fachmänner bei zu ziehen, diese haben jedoch nur beratende Stimme.  
Dem Obmann bzw. dessen Stellvertreter obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er überwacht die ganze Vereinsgebarung und ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.  
Weiters ist er für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines verantwortlich und auch allein zeichnungsberechtigt.
2. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
3. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes und hat weiters den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
4. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann zusammen mit seinem Stellvertreter bzw. dem Schriftführer zu unterfertigen. Für Geldanweisungen und im Verkehr mit Geldanstalten ist die Unterschrift des Obmannes bzw. seines Stellvertreters zusammen mit dem Kassier erforderlich. Bei Telebankinganweisung sind sowohl der Obmann als auch der Stv. Obmann und der KassierIn berichtigt diese, nach Rücksprache mit einem der anderen beiden Vorstandsmitglieder, in Eigenverantwortung vorzunehmen.

#### **§ 15 Die Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für den Prüfungsausschuss die Bestimmungen des § 12 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

## **§ 16 Das Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus vier ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt (hier kann eine bestimmte Organisation genannt werden), auf jeden Fall muss es sich um gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung handeln.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes, fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine Organisation, Verein, zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige, oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.